

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: **Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie; Änderung der Marktsatzung, der Friedhofsatzung, der Friedhofsatzung für den Stadtfriedhof Tübingen und der Verwaltungsgebührensatzung**

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung: Anlage 1 – Satzungstext
Anlage 2 – Auszug aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel: Notwendige Anpassung der Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie ab dem 28.12.2009.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die am 28.12.2006 in Kraft getretene EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR, Amtsblatt der EU vom 27.12.2006 L 376 Seite 36 – 68) bezweckt bürokratische Hindernisse für Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger abzubauen und das Niederlassen bzw. die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat zu erleichtern. Dadurch soll die Verwirklichung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen beschleunigt werden.

Die EU-DLR verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie zu prüfen (sog. Screening) und über das Ergebnis an die EU-Kommission zu berichten (= Berichtspflicht). Die Überprüfung hat den Zweck, festzustellen, ob Beschränkungen für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit bestehen. Unzulässige Hindernisse sind abzubauen oder zu ändern (= Anpassungspflicht).

Die Prüfungs-, Berichts- und Anpassungspflicht bezieht sich dabei
→ nicht nur auf Bundes- oder Landesrecht,
→ sondern auch auf kommunale Satzungen und Rechtsverordnungen.

Die EU-DLR muss bis zum 28.12.2009 im Bundesgebiet umgesetzt sein.

2. Sachstand

Der Bund hat die Anpassung des Bundesrechtes mit einem „Artikelgesetz“ vom 17.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2091 ff) vorgenommen. Darin werden vor allem Änderungen im Gewerbe-recht und im Verwaltungsverfahrenrecht für Bundesbehörden geregelt.

Das Land hat das Verwaltungsverfahrenrecht – welches auch von den Kommunen des Landes anzuwenden ist – ebenfalls mit einem Gesetz vom 30.07.2009 geändert (GBl. BW 2009 Nr. 14 S. 363ff). Wie im Bundesverwaltungsverfahrensgesetz wurde auch im Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), das Verfahren für Genehmigungen, die für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, an die Anforderungen der EU-DLR angepasst. Im Wesentlichen wird Folgendes entsprechend der EU-DLR geregelt (vgl. Anlage 2):

- Eine Genehmigungsfiktion, sofern eine erforderliche Genehmigung zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen erteilt wird.
- Informationspflichten über Verfahrensabläufe und Voraussetzungen bzgl. erforderlicher Genehmigungen zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit.
- Möglichkeit einer – auch elektronischen – Verfahrensabwicklung bei der entscheidenden Behörde oder über eine einheitliche Stelle, die als Verfahrenskoordinator fungiert (sog. Einheitlicher Ansprechpartner; „EA“).

Wer Einheitlicher Ansprechpartner ist und wie dieser mit den zuständigen Behörden auch bei den Kommunen zusammenarbeitet, muss noch in einem Landesgesetz („EAG BW“) festgelegt werden. Die erste Beratung des Gesetzesentwurfs fand im Landtag am 05.11.2009 statt (LT-Drs. 14/5345). Nach diesem Entwurf soll der Einheitliche Ansprechpartner in Baden-

Württemberg bei den Kammern sowie Stadt- und Landkreisen angesiedelt werden. Damit könnte es 76 Ansprechpartner in Baden-Württemberg geben (32 Kammern und 44 Stadt – und Landkreise). Das Inkrafttreten des Gesetzes wird im Dezember 2009 erwartet.

Ebenso wird noch das Inkrafttreten eines „Artikelgesetzes“ erwartet, mit dem das betroffene Fachrecht des Landes an die EU-DLR angepasst wird. Hierzu liegt bisher jedoch lediglich ein Entwurf des Wirtschaftsministeriums vom 25.09.2009 vor.

Den Kommunen wurde Mitte dieses Jahres vom Bund-Länder-Ausschuss „Dienstleistungswirtschaft“ ein Online-Prüfprogramm zur Verfügung gestellt, mit dem sie ihre Satzungen und Verordnungen überprüfen können. Dieses Programm ermöglicht, die Prüf- und Berichtspflichten elektronisch abzuwickeln und etwaigen Anpassungsbedarf festzustellen. Die Prüfung erfolgt dabei anhand eines Fragekatalogs, der auf den Anforderungen der EU-DLR basiert.

Die Verwaltung der Universitätsstadt Tübingen hat im letzten Quartal die Satzungen und Rechtsverordnungen der Universitätsstadt Tübingen anhand dieses Programms geprüft. Die Prüfung ergab – wie in vielen anderen Städten und Gemeinden –, dass lediglich die Marktsatzung und die Friedhofssatzungen an die EU-DLR anzupassen sind, da in diesen Satzungen Genehmigungspflichten zur Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen geregelt sind. Denn sowohl Marktbesucher als auch Gewerbetreibende benötigen in Tübingen eine Zulassung bzw. Genehmigung, um auf dem Markt bzw. auf den Friedhöfen tätig werden zu können. Dies ist in den §§ 3 Marktsatzung, 6 Friedhofssatzung und 7 Stadtfriedhofssatzung geregelt. Dort sind auch die Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat deshalb in der Anlage 1 einen Entwurf einer Änderungssatzung vor. Diese „Artikelsatzung“ soll ausschließlich die Anforderungen der EU-DLR umsetzen. Änderungen der betroffenen Satzungen aus anderen Gründen werden mit dieser Satzung nicht bezweckt. Solche sollen bei Bedarf in anderen hiervon losgelösten Satzungsverfahren bearbeitet werden, um die Umsetzungsfrist bis zum 28.12.2009 einhalten zu können.

Die beigefügten Satzungsänderungen beinhalten im Wesentlichen:

Bei den Friedhofssatzungen (Artikel 1 und 2):

- die Geltung der erteilten Zulassungen bzw. Genehmigungen für gewerbliche Arbeiten auf sämtlichen Friedhöfen der Universitätsstadt Tübingen. Bisher sind 2 Genehmigungen erforderlich. Eine für Arbeiten auf dem Stadtfriedhof und eine für die sonstigen Friedhöfe. Mit der „wechselseitigen Geltung“ ist nur noch 1 Genehmigung und 1 Genehmigungsverfahren erforderlich. Hierdurch wird der Forderung des Art. 10 Abs.2 EU-DLR entsprochen, dass Genehmigungsverfahren, in denen Genehmigungen aufgrund gleicher Voraussetzungen erteilt werden, nicht doppelt durchgeführt werden sollen.
- die Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen für gleich geeignete EU-Dienstleister. Die derzeit gültigen Regelungen (in § 6 Abs. 2 der Friedhofssatzung und in § 7 Abs. 2 der Stadtfriedhofssatzung) richten den Blick auf das deutsche Berufsrecht und verlangen deshalb u.a. eine abgelegte Meisterprüfung oder einen Eintrag in die Handwerksrolle.
- die Bestimmung, dass das Verwaltungsverfahren zur Erteilung dieser Genehmigung entsprechend der §§ 71a bis 71e LVwVfG und über den sog. Einheitlichen Ansprechpartner erfolgen kann und dass die Genehmigungsfiktion des LVwVfG eintritt.

Das LVwVfG fordert zur Anwendbarkeit dieser Regelungen die Anordnung im Fachrecht, d.h. in dem Gesetz, in dem die Genehmigungspflicht geregelt ist. In den Satzungen ist deshalb hierauf zu verweisen, damit die EU-DLR umgesetzt ist.

Der Text der Änderungen der Friedhofssatzungen entspricht der an die EU-DLR angepassten Musterfriedhofssatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Bei der Marktsatzung (Artikel 3):

→ die Anpassung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Marktbesucher, die Bestimmung zur Verfahrensabwicklung und der Verweis auf die Genehmigungsfiktion des LVwVfG.

Da die Platzkapazitäten begrenzt sind, sind gemäß Art. 12 EU-DLR weitere Änderungen erforderlich.

→ die Befristung der Genehmigung. Art. 12 Abs. 2 EU-DLR sieht in solchen Fällen eine Befristungspflicht vor, damit anderen Bewerbern die Chance eröffnet wird, in der Zukunft eine Zulassung bekommen zu können. Die bisherige Regelung sah eine Befristung auf ein Kalenderjahr lediglich auf Antrag vor. Tageszulassungen für einzelne Markttage sollen weiterhin möglich sein, sofern an diesem Markttag freie Platzkapazitäten vorhanden sind.

→ die Regelung, dass Anträge innerhalb einer Bewerbungsfrist zulässig sind und dass die Bewerbungsfristen im Internet bekannt gegeben werden. Art. 12 Abs. 1 EU-DLR fordert ein neutrales und transparentes Auswahlverfahren zwischen den interessierten Marktbesuchern. Hierfür ist es erforderlich, dass alle potentiellen Bewerber EU-weit die Eröffnung des Auswahlverfahrens zur Kenntnis nehmen können. Die Verwaltung wird die Bewerbungsfristen so wählen, dass sie rechtzeitig vor dem jeweiligen Markt innerhalb von 3 Monaten über die Anträge entscheiden kann.

Der Text des § 3 der Marktsatzung wurde zur besseren Verständlichkeit umsortiert. In Abs. 1 sind Zulassungsinhalt und Erfordernisse der Antragsstellung, in Abs. 2 die materiellen Zulassungsvoraussetzungen und in Abs. 3 die Verfahrensfragen geregelt. Diese Aufteilung begründet die Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 und die Verschiebung der Übrigen.

Bei der Verwaltungsgebührensatzung (Artikel 4)

→ Art. 13 Abs. 2 EU-DLR bestimmt, dass die mit dem Genehmigungsantrag entstehenden Verfahrenskosten vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein müssen und die Kosten der Verfahren nicht übersteigen dürfen. Um dies rechtlich sicherzustellen, wird zusätzlich die Verwaltungsgebührensatzung geändert. Hierdurch wird erreicht, dass sich die Höhe der Verwaltungsgebühren innerhalb eines Gebührenrahmens für dienstleistungsrelevante Genehmigungen ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand richtet. Im bisherigen § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung ist zur Höhe einer Verwaltungsgebühr, die sich innerhalb eines Gebührenrahmens bewegt, geregelt, dass sich diese nicht nur nach dem Verwaltungsaufwand, sondern auch nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen richtet.

3. Lösungsvarianten

Keine, da das EU-Recht zwingend bis zum 28.12.2009 umzusetzen ist.

Eine Nichtumsetzung hätte zur Folge, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden könnte.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Änderungssatzung in Anlage 1 wird entsprechend dem Beschlussantrag beschlossen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Zulassung Gewerbetreibender aufgrund der Friedhofssatzungen orientierte sich innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens in der Verwaltungsgebührensatzung bereits bisher an den Verwaltungskosten. Es sind deshalb keine Gebührenauffälle für diese Genehmigungsverfahren zu erwarten.

Bei Marktbeschickern werden lediglich Benutzungsgebühren erhoben. Es ergeben sich deshalb keine Gebührenmehrereinnahmen für Genehmigungsverfahren.

Etwaige Gebührenauffälle für Genehmigungen, die aufgrund von Landes- oder Bundesgesetzen erteilt werden, können derzeit nicht bestimmt werden.

6. Anlagen

Anlage 1 – Satzungstext

Anlage 2 – Auszug aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Anlage 1 zu Vorlage 460/09

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Vom ...

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsatzung der Universitätsstadt Tübingen vom 2. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2005, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

"Die Zulassung gilt auch für gewerbliche Arbeiten auf dem Stadtfriedhof."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen."

c) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

"(8) Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung oder Konzession im Sinne des Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung."

Artikel 2

Die Friedhofsatzung für den Stadtfriedhof Tübingen vom 3. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:
"Die Genehmigung gilt auch für gewerbliche Arbeiten auf den sonstigen Friedhöfen der Universitätsstadt Tübingen."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen."
- c) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
"(8) Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung oder Konzession im Sinne des Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung."

Artikel 3

Die Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Tübingen (Marktsatzung) vom 29. Juni 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt; im Falle des Wochenmarkts wird die Zulassung für die Dauer von drei Jahren erteilt, bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Anträge können nur innerhalb eines für jeden Markt bestimmten Zeitraums gestellt werden (Bewerbungsfrist). Auf die jeweilige Bewerbungsfrist wird auf der Internetseite der Universitätsstadt Tübingen unter „www.tuebingen.de“ hingewiesen.
 - (2) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Stadt kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
 - (3) Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung."
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 4 bis 6.
2. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
In Nummer 2 wird die Angabe "(§ 3 Abs. 2)" durch die Angabe "(§ 3 Abs. 1)" und in Nummer 3 die Angabe "(§ 3 Abs. 6)" durch die Angabe "(§ 3 Abs. 5)" ersetzt.

Artikel 4

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

"Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens für ein Genehmigungsverfahren erhoben, das der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) dient, muss die Höhe im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens stehen und darf diese nicht übersteigen."

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

**Auszug aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz
§ 42a sowie die §§ 71a bis 71e**

**§ 42a
Genehmigungsfiktion**

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 bekannt zu geben wäre, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

ABSCHNITT 1a

Verfahren über eine einheitliche Stelle

**§ 71 a
Anwendbarkeit**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

**§ 71 b
Verfahren**

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Vom Antragsteller oder Anzeigepflichtigen einzuhaltende Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen. § 10 Abs. 3 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 71 c **Informationspflichten**

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 71 d **Gegenseitige Unterstützung**

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen. Die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen und sonstigen Behörden des Bundes und anderer Länder. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 71 e **Elektronisches Verfahren**

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3 a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.